

Satzung für den Diözesanrat im Bistum Münster

Der Diözesanrat ist das oberste synodale Mitwirkungs-gremium, durch das die Gläubigen des Bistums ihrer allgemeinen und besonderen Berufung entsprechend an der Leitung des Bistums durch den Bischof teilnehmen.

§ 1 Aufgaben

Der Diözesanrat wirkt mit:

1. bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Dienst der Kirche von Münster,
2. bei der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne des nordrhein-westfälischen und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster,
3. bei der Besetzung wichtiger Ämter in der Diözesanleitung,
4. bei der Meinungsbildung in Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden,
5. bei der Besetzung der Bistumskommissionen und der Schiedsstelle für den Bereich der Mitverantwortung der Laien auf allen kirchlichen Ebenen.

§ 2 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt vier Jahre.
2. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanrat auf zu bestehen.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Diözesanrat gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender;
2. von Amts wegen:
die Weihbischöfe,
die Generalvikare;
3. durch Wahl der Kreisdekanatsversammlungen im nordrhein-westfälischen Bistumsanteil und des Pastoralrates für den oldenburgischen Bistumsanteil:
je zwei Delegierte;
4. durch Wahl der Kreisdechanten des nordrhein-westfälischen Bistumsanteils:
ein Kreisdechant;
5. durch Wahl des Priesterrates:
fünf Priester des Bistums Münster;
6. durch Wahl des Diakonenrates:
zwei Diakone;
7. durch Wahl des Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten:
drei Pastoralreferenten/-innen;
8. durch Wahl des Ordensrates:
zwei Ordensleute;
9. durch Wahl des Diözesankomitees der Katholiken:
drei Mitglieder, von denen eines ein/e Jugendvertreter/-in sein muss;
10.
 - a) durch Wahl des Kirchensteuerrates des nordrhein-westfälischen Anteils des Bistums Münster:
ein Mitglied des Kirchensteuerrates;
 - b) durch Wahl des Kirchensteuerrates des oldenburgischen Anteils des Bistums Münster:
ein Mitglied des Kirchensteuerrates;

11. durch Wahl der unter 1-10 genannten Mitglieder:

fünf Mitglieder.

Die Wahl erfolgt aus einer vom Bischof vorgelegten Vorschlagsliste, die wenigstens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder enthält.

Dem Diözesanrat kann nur angehören, wer volljährig und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.

An den Sitzungen des Diözesanrates nehmen ohne Stimmrecht die Leiter der Hauptabteilungen sowie je nach Beratungsgegenstand andere Vertreter der Diözesanverwaltung teil.

§ 4 Sitzungen

1. Der Bischof ruft den Diözesanrat mehrmals im Jahr zusammen. Er beruft ihn außerdem ein, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

2. Die Sitzungen des Diözesanrates sind nicht öffentlich. Der Diözesanrat kann Gäste zulassen. Für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte kann mit 2/3 Mehrheit die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.

3. Der Bischof regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall, dass er verhindert ist.

Für die Gesprächsleitung wählt der Diözesanrat eine/n Moderator/-in und eine/n Stellvertreter/-in.

4. Zu den Sitzungen des Diözesanrates wird vom Vorsitzenden in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Im Ausnahmefall können

1. Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,

2. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Beschlüsse des Diözesanrates werden mit der Zustimmung durch den Bischof rechtskräftig. Lehnt der Bischof die Inkraftsetzung eines Beschlusses des Diözesanrates ab, so wird die Angelegenheit erneut im Diözesanrat beraten, wobei der Bischof seine Entscheidung begründet.

3. Die Beschlüsse des Diözesanrates werden veröffentlicht, falls nicht im Einzelfall das Plenum anders beschließt.

4. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischof.

5. In folgenden Fällen gelten für die Wirksamkeit der Beschlüsse des Diözesanrates besondere Regelungen:

a) Der Diözesanrat wird vor der Besetzung wichtiger diözesaner Leitungämter frühzeitig informiert und gibt ein Meinungsbild ab. Der Bischof wird niemanden berufen, der vom Diözesanrat für dieses Amt mit 2/3 Mehrheit abgelehnt wird. Dies gilt nicht für die Bestellung eines Generalvikars.

b) Beschlüsse des Diözesanrates über Gegenstände, für die eine Mitwirkung des Domkapitels oder anderer Gremien rechtlich vorgeschrieben ist, werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung dieser Gremien gefasst.

c) Wird von einer amtlichen überdiözesanen kirchlichen Stelle ein Votum über Fragen, die in die Kompetenz des Diözesanrates fallen, erbeten, so leitet der Bischof in jedem Fall den Mehrheitsbeschluss des Diözesanrates weiter. Gegebenenfalls teilt er seine eigene abweichende Meinung oder die einer Minderheit mit.

- d) Bei Sedisvakanz wirkt der bisherige Diözesanrat bei der Bischofswahl mit, indem seine Mitglieder dem Domkapitel Kandidaten benennen. Auch die Gläubigen des Bistums sollen ihre Vorstellungen mitteilen können.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Diözesanrat richtet für Sachbereiche, die einer ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, Ausschüsse ein. Hierzu gehören:
- der Hauptausschuss,
 - der Pastoralausschuss,
 - der Ausschuss für Bildung und Erziehung,
 - der Ausschuss für Caritas und Soziales,
 - sowie der Ausschuss für Vermögen und Finanzen im nordrhein-westfälischen Bistumsteil.

Zur Beratung aktueller Fragen können Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.

2. Die Ausschüsse sind der Verwaltung zugeordnet:
- der Hauptausschuss dem Generalvikar,
 - der Pastoralausschuss der Leitung der Hauptabteilung Seelsorge,
 - der Ausschuss für Bildung und Erziehung der Leitung der Hauptabteilung Schule und Erziehung,
 - der Ausschuss für Caritas und Soziales der Leitung der Hauptabteilung Caritas und Soziale Dienste,
 - der Ausschuss für Vermögen und Finanzen der Leitung der Hauptabteilung Verwaltung.

§ 7 Besetzung der Ausschüsse

In die Ausschüsse – mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Ausschusses für Caritas und Soziales und des Ausschusses für Vermögen und Finanzen – können durch den Diözesanrat bis zu einem Viertel der Mitgliederzahl des jeweiligen Ausschusses sachkundige Nichtmitglieder zugewählt werden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n. Der Vorsitz muss durch ein Mitglied des Diözesanrates wahrgenommen werden.

§ 8 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss führt die laufenden Geschäfte des Diözesanrates. Der Generalvikar ist sein Vorsitzender. Die Moderatoren sind geborene Mitglieder. Drei weitere Diözesanratsmitglieder werden zugewählt.

§ 9 Ausschuss für Caritas und Soziales

Der Ausschuss für Caritas und Soziales berät die Fragestellungen der Caritas unter Wahrung der satzungsgemäßen Eigenständigkeit des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V., der die Aufgaben der Hauptabteilung Caritas, Soziale Dienste wahrnimmt.

Dem Ausschuss gehören je ein Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates des Diözesancaritasverbandes als geborene Mitglieder an.

§ 10 Ausschuss für Vermögen und Finanzen

Die Aufgaben eines Ausschusses für Vermögen und Finanzen werden durch den eigenständig verfassten Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster wahrgenommen. Die Finanzverwaltung des oldenburgischen Bistumsteils regelt eine eigene Ordnung.

Der Kirchensteuerrat berichtet dem Diözesanrat über die Jahresrechnung und die Festsetzung des Haushaltsplans.

Der Diözesanrat wählt in Ergänzung zu § 1 der Satzung des Kirchensteuerrates weitere vier Mitglieder, die im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster wohnen und von denen mindestens zwei Mitglieder des Diözesanrates sein müssen.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

Für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster gilt eine eigene Regelung.

§ 11 Bistumskommissionen

Die für bestimmte Aufgaben eingerichteten Bistumskommissionen sind unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit dem Diözesanrat zugeordnet. Der Diözesanrat wirkt bei ihrer Errichtung und Besetzung durch den Bischof mit.

Die Kommissionen berichten jährlich über ihre Arbeit und informieren über wichtige Vorhaben.

§ 12 Schiedsstelle

Der Diözesanrat richtet zur Schlichtung von Konflikten im Bereich der kirchlichen Gremien auf den verschiedenen Ebenen eine Schiedsstelle ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern der Diözesanleitung, zwei Mitgliedern des Diözesanrates, die nicht Priester sind oder der Bistumsleitung angehören und einer unabhängigen Person mit der Befähigung zum öffentlichen oder kirchlichen Richteramt als Vorsitzenden. Alles Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die der Diözesanrat erlässt.

§ 13 Zusammenarbeit mit der bischöflichen Verwaltung

1. Der Bischof und die bischöfliche Verwaltung informieren die Mitglieder des Diözesanrates über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Diözesanrates fallen.
2. Für die Beschlüsse des Diözesanrates und seiner Ausschüsse werden in der Regel von der bischöflichen Verwaltung Vorlagen erstellt.

§ 14 Geschäftsordnung / -führung

1. Der Diözesanrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Für die Geschäftsführung des Diözesanrates besteht ein eigenes Sekretariat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Satzung für den Diözesanpastoralrat im Bistum Münster vom 1. Januar 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978, Nr. 29) in der geänderten Fassung vom 10. Juli 1997 (Kirchliches Amtsblatt 1997, Art. 135).

| | Änderungen in Kraft gesetzt |
|-------------------------|-----------------------------|
| Münster, den 22.02.2002 | Münster, den 05.11.2018 |
| L. S. | L. S. |
| † Reinhard Lettmann | † Dr. Felix Genn |
| Bischof von Münster | Bischof von Münster |

Änderungen in Kraft gesetzt:

Münster, den 17.12.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster